

Pädagogische Rahmenordnung

BUNDESFACHSCHULE DES LEBENSMITTELHANDELS

staatlich anerkannte Fachschule
(Ergänzungsschule)

staatlich geprüfte Handelsbetriebswirtin
staatlich geprüfter Handelsbetriebswirt
als Gesamtqualifikation

mit
staatlich geprüfte Handelsfachwirtin
staatlich geprüfter Handelsfachwirt
als Teilqualifikation

und
Handelsassistentin
Handelsassistent
als Basisqualifikation



Rahmenordnung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel der Bundesfachschule des Lebensmittelhandels.....	3
§ 3 Gliederung, Organisationsform und Dauer der Fortbildung	5
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	6
§ 5 Basisqualifikation und Zertifikat.....	7
§ 6 Teilqualifikation und Berufsbezeichnung	8
§ 7 Gesamtqualifikation und Berufsbezeichnung.....	8
§ 8 Stundentafel.....	9
§ 9 Leistungsfeststellung.....	10
§ 10 Projektarbeit.....	10
§ 11 Besondere Bestimmungen für Nichtfachschüler/-innen	11
§ 12 Fachschul- und Prüfungsgebühren	12
§ 13 Information und Beratung.....	12

Aufgrund § 19 Privatschulgesetz wird die folgende pädagogische Rahmenordnung der Bundesfachschule des Lebensmittelhandels mit Wirkung zum 05.10.2016 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den in modularer Organisationsform geführten Bildungsgang zum staatlich geprüften Handelsbetriebswirt¹ der gemäß § 19 Privatschulgesetz als staatlich anerkannten Ergänzungsschule „Private Bundesfachschule des Lebensmittelhandels“ in Neuwied. Der Bildungsgang wird ergänzt durch die Möglichkeit des Erwerbs einer Teilqualifikation zum staatlich geprüften Handelsfachwirt sowie einer Basisqualifikation zum Handelsassistent.
- (2) Wirtschaftlicher Träger der privaten Bundesfachschule des Lebensmittelhandels ist die als gemeinnützig anerkannte food akademie Neuwied GmbH, deren Hauptgesellschafter der Bundesverband des deutschen Lebensmittelhandels ist.

§ 2 Ziel der Bundesfachschule des Lebensmittelhandels

- (1) Die private Bundesfachschule des Lebensmittelhandels vermittelt und fördert, aufbauend auf einer beruflichen Erstausbildung in den Bereichen „Wirtschaft und Verwaltung“ oder „Ernährung und Hauswirtschaft“, eine vertiefte berufliche Handlungskompetenz, besonders im Hinblick auf Führungsaufgaben im Lebensmittelhandel oder einer angestrebten Selbstständigkeit als Lebensmittelhändler.

Ziel des ganzheitlich handlungsorientierten Lernprozesses ist der Erwerb qualifizierter beruflicher Handlungskompetenz als Voraussetzung für Mobilität im Beruf sowie die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit zum lebenslangen Lernen.

Der Lebensmittelhandel ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Die Gesamtqualifikation zum staatlich geprüften Handelsbetriebswirt und die Teilqualifikation zum staatlich geprüften Handelsfachwirt berücksichtigen in besonderem Maße den Qualifizierungsbedarf für Führungskräfte der Branche.

Das Ziel der Fortbildung an der privaten Bundesfachschule des Lebensmittelhandels ist es, Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben und Lösung komplexer Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im beruflichen Tätigkeitsfeld zu vermitteln.

Hierbei werden neben einem breiten und integrierten Wissen und dessen praktische Anwendung im beruflichen Tätigkeitsfeld auch Fertigkeiten für die eigenständige und nachhaltige Definition,

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

FS-24

Reflexion und Bewertung der Ziele von Lern- und Arbeitsprozessen, die Beurteilung und eigenverantwortliche Bearbeitung komplexer Probleme sowie deren Diskussion im Expertenteam erworben.

(2) Die Basisqualifikation zum Handelsassistenten umfasst die Fähigkeit, in unterschiedlichen Betriebsformen des Einzelhandels eigenständig und selbstverantwortlich Fach- und Organisationsaufgaben im Vertrieb wahrzunehmen und in Absprache mit Mitarbeitern darüber entscheiden zu können, welche marketingpolitische und personalwirtschaftliche Managementinstrumente in ihrem Arbeitsbereich eingesetzt werden. Dazu zählen:

- Wahrnehmen von qualifizierten Vertriebsaufgaben im Einzelhandel unter Beachtung von Kunden- und Dienstleistungsorientierung,
- Steuern des Vertriebs mittels Kennzahlen, Erarbeiten von kundenorientierten und wirtschaftlichen Konzepten und Lösungen im Vertrieb,
- Erarbeitung, Umsetzung und Auswertung von Marketingkonzepten für unterschiedliche Betriebstypen im Einzelhandel sowie Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Instrumenten und Konzepten des visuellen Marketings,
- Wahrnehmen von Personalführungs- und Qualifizierungsaufgaben wie auch Durchführen und Organisieren der Berufsausbildung,
- kunden- und dienstleistungsorientierte Kommunikation, Kooperation mit Geschäftspartnern.

(3) Die Teilqualifikation zum staatlich geprüften Handelsfachwirt umfasst zusätzlich die Befähigung, in einem Handelsunternehmen eigenständig und mitverantwortlich Aufgaben der Planung, Führung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Steuerung handelspezifischer Themen und Sachverhalte auf Betriebsebene in Abstimmung mit allen Beteiligten unter Nutzung betriebswirtschaftlicher Instrumente und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

Dazu zählen:

- Erarbeiten und Umsetzen kundenorientierter und wirtschaftlicher Konzepte der Sortimentsgestaltung, Warenbeschaffung und Logistik,
- Steuern von Umsatz und Ertrag mit warenauswirtschaftlichen Kennzahlen,
- Anwenden von Controllinginstrumenten,
- Beurteilen von Finanzierungsalternativen und Vorbereiten von Entscheidungen,
- Planen und Umsetzen arbeitsorganisatorischer Veränderungen,
- Übernehmen von Organisations- und Führungsaufgaben unter Berücksichtigung von Unternehmens- und Führungsgrundsätzen, unternehmerisches Denken und Handeln,

FS-24

- Kooperieren mit Geschäftspartnern und internen Unternehmensbereichen, Kommunikation kunden- und dienstleistungsorientiert gestalten,
- Umsetzen des Qualitätsmanagements und Fördern der Nachhaltigkeit.

(4) Die Gesamtqualifikation zum staatlich geprüften Handelsbetriebswirt umfasst zusätzlich die Befähigung unternehmerisch kompetent, zielgerichtet, umfassend, selbstständig und gesamtverantwortlich komplexe Lösungen für betriebswirtschaftliche Problemstellungen eines Handelsunternehmens unter Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und ökologischer Dimensionen im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens entwickeln zu können.

Dazu zählen:

- Strategiefindung und -umsetzung im Rahmen einer nachhaltigen, innovationsorientierten Unternehmensführung,
- systematische und ergebnisorientierte Gestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen des Unternehmens unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken,
- eigenständige Leitung und Koordination der betrieblichen Leistungsprozesse unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, ein Hochschulstudium mit Erfolg zu absolvieren.

(5) Der Handelsassistent, der staatlich geprüfte Handelsfachwirt und der staatlich geprüfte Handelsbetriebswirt sollen auf der Basis eines an Werten orientierten, strategisch ausgerichteten Verständnisses des wirtschaftlichen Handelns diese Aufgaben mit betriebswirtschaftlicher Fachkompetenz, verbunden mit Methoden-, Sozial- und Personalkompetenz, wahrnehmen können. Für die einzelnen Qualifikationsstufen gelten hierbei unterschiedliche Ausprägungen der Handlungskompetenzen.

(6) Die private Bundesfachschiule des Lebensmittelhandels führt somit zu branchenspezifischen, berufsqualifizierenden Abschlüssen der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Gliederung, Organisationsform und Dauer der Fortbildung

(1) Der Bildungsgang besteht aus verbindlichen Lernmodulen, einer Projektarbeit sowie freiwilligen Modulen, die in den Modulplänen durch Kompetenzen, Inhalte und Zeitrichtwerten beschrieben und in den Arbeitsplänen konkretisiert werden. Die Lernmodule orientieren sich an betrieblichen Prozessen und Organisationsstrukturen sowie an beruflichen Aufgabenstellungen. Um diesen

FS-24

betrieblichen und beruflichen Bezug zu optimieren, wirken anerkannte Fachleute der Lebensmittelwirtschaft an der kontinuierlichen Entwicklung der Arbeitspläne mit.

(2) Die Bezeichnung der Veranstaltungen und die Zahl der Lernmodule mit der jeweiligen Stundenzahl ergeben sich aus der Stundentafel gemäß § 8 sowie den jeweiligen Modulplänen.

(3) Die Basisqualifikation zum Handelsassistenten kann als Präsenzlehrgang in Vollzeit- oder in Teilzeitform durchgeführt werden. Dieser umfasst 340 verbindliche Unterrichtsstunden (UE) und dauert beim Vollzeitunterricht ein Schulhalbjahr (1 Semester) und beim Teilzeitunterricht ein Schuljahr (2 Semester).

Die Basisqualifikation kann auch als mediengestützter Lehrgang („blended learning“) durchgeführt werden. Er umfasst 340 verbindliche UE, von denen 180 UE im Präsenzunterricht und 160 UE blended vermittelt werden. Er dauert ein Schuljahr (2 Semester).

(4) Die Teilqualifikation zum staatlich geprüften Handelsfachwirt kann als Präsenzlehrgang in Vollzeit- oder in Teilzeitform durchgeführt werden. Dieser umfasst 700 verbindliche UE und dauert beim Vollzeitunterricht ein Schulhalbjahr (1 Semester) und beim Teilzeitunterricht 1,5 Schuljahre (3 Semester).

Die Teilqualifikation kann als blended learning durchgeführt werden. Er umfasst 700 verbindliche UE, von denen 360 UE im Präsenzunterricht und 340 UE blended vermittelt werden. Er dauert 1,5 Schuljahre (3 Semester).

(5) Die Gesamtqualifikation zum staatlich geprüften Handelsbetriebswirt kann als Präsenzlehrgang in Vollzeit- oder in Teilzeitform durchgeführt werden. Er umfasst 1.510 verbindliche UE und dauert beim Vollzeitunterricht ein Schuljahr (2 Semester) und beim Teilzeitunterricht drei Schuljahre (6 Semester).

Die Gesamtqualifikation kann als blended learning durchgeführt werden. Er umfasst 1.510 verbindliche UE, von denen 760 UE im Präsenzunterricht und 750 UE blended vermittelt werden. Er dauert drei Schuljahre (6 Semester).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bildungsgang der privaten Bundesfachschule des Lebensmittelhandels können Bewerber zugelassen werden, die

1. einen qualifizierten Sekundarabschluss I oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss und
2. in den Bereichen „Wirtschaft und Verwaltung“ oder „Ernährung und Hauswirtschaft“ eine abgeschlossene

FS-24

- 2.1 betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 - 2.2 Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
 - 2.3 schulische Berufsausbildung und
3. eine danach liegende kaufmännische Berufspraxis mit der Dauer von mindestens einem Jahr nachweisen.
- (2) Anstelle des qualifizierten Sekundarabschlusses I nach Ziffer (1)1. kann ein qualifizierter Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Ziffer (1)2.1 mit einem nachgewiesenen Notendurchschnitt von besser als „befriedigend“ treten.
 - (3) Anstelle der abgeschlossenen Berufsausbildung nach Ziffer (1)2. und der Berufspraxis nach Ziffer (1)3. kann eine kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren treten. Auf die Dauer dieser Berufstätigkeit kann der Besuch einer Berufsfachschule bis zu zwei Jahren angerechnet werden.
 - (4) Soweit die Berufspraxis nach Ziffer (1)3. nicht bei Eintritt in die Bildungsgänge nachgewiesen werden kann, kann sie beim Bildungsgang in Teilzeit oder mediengestützter Form von Beginn des Fachschulbesuchs an abgeleistet werden. Beim Bildungsgang in Vollzeitform muss die Berufspraxis spätestens nachgewiesen werden, wenn die Hälfte der Unterrichtsstunden des Bildungsganges erteilt worden ist. Ein Vollzeitbildungsgang ist somit für die Ableistung der Berufstätigkeit zu unterbrechen.
 - (5) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein den geforderten Aufnahmevoraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 5 Basisqualifikation und Zertifikat

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der gemäß § 9 aufgeführten Prüfungsleistungen zur Erlangung der Basisqualifikation (BQ) und der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 führen zu einer Basisqualifikation.
- (2) Über die BQ wird ein Zertifikat der privaten Bundesfachschule des Lebensmittelhandels ausgestellt, das die gemäß § 9 geforderten Prüfungsleistungen mit Endnote ausweist sowie folgenden Vermerk enthält:
„Sie / Er hat an der privaten Bundesfachschule des Lebensmittelhandels erfolgreich die Zertifikatsprüfung zur Handelsassistentin / zum Handelsassistenten abgelegt.“

FS-24

- (3) Bei Nichtfachschülern gemäß § 11 enthält das Abschlusszeugnis den Vermerk, dass die Prüfung für Nichtfachschüler abgelegt wurde.
- (4) Als internationale Übersetzungshilfe enthält das Abschlusszeugnis den Vermerk „Commercial Assistent in Retail Trade (German College for Retail)“.

§ 6 Teilqualifikation und Berufsbezeichnung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der gemäß § 9 aufgeführten Prüfungsleistungen zur Erlangung der Teilqualifikation (TQ) und der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 führen zu einer Teilqualifikation.
- (2) Über die TQ wird ein Zeugnis erteilt, das die gemäß § 9 geforderten Prüfungsleistungen mit Endnote ausweist sowie folgenden Vermerk enthält:
„Sie / Er hat an der privaten Bundesfachschule des Lebensmittelhandels eine Teilqualifikation erworben, die sie / ihn berechtigt, die Berufsbezeichnung staatlich geprüfte Handelsfachwirtin / staatlich geprüfter Handelsfachwirt zu führen.“
- (3) Bei Nichtfachschülern gemäß § 11 enthält das Abschlusszeugnis den Vermerk, dass die Prüfung für Nichtfachschüler abgelegt wurde.
- (4) Als internationale Übersetzungshilfe enthält das Abschlusszeugnis den Vermerk „Bachelor Professional of Trade and Commerce (German College for Retail)“.

§ 7 Gesamtqualifikation und Berufsbezeichnung

- (1) Das Ziel des Bildungsgangs ist erreicht, wenn der Fachschüler die gemäß § 9 geforderten Prüfungsleistungen der Gesamtqualifikation (GQ) erfolgreich nachgewiesen hat.
- (2) Im Abschlusszeugnis wird die Zuerkennung der mit dem Abschluss verbundenen Berufsbezeichnung wie folgt vermerkt:
„Sie / Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung staatlich geprüfte Handelsbetriebswirtin / staatlich geprüfter Handelsbetriebswirt zu führen.“
- (3) Bei Nichtfachschülern gemäß § 11 enthält das Abschlusszeugnis den Vermerk, dass die Prüfung für Nichtfachschüler abgelegt wurde.
- (4) Als internationale Übersetzungshilfe enthält das Abschlusszeugnis den Vermerk „Master Professional of Business Management (German College for Retail)“.

§ 8 Stundentafel

Verbindliche Lernmodule

	Stunden	BQ	TQ	GQ
1. Lern- und Arbeitstechniken anwenden	20	20	20	20
2. Personal führen und motivieren	170	170	170	170
3. Handelsmarketing und Vertriebssteuerung durchführen	150	150	150	150
4. Den Handelsbetrieb im nationalen und globalen Umfeld einordnen	90		90	90
5. Ein Handelsunternehmen führen	180		180	180
6. Beschaffungs- und Logistikprozesse steuern	90		90	90
7. Datenverarbeitung im Handel einsetzen	100			100
8. Den Rechtsrahmen eines Handelsbetriebes erfassen	100			100
9. Betriebliches Rechnungswesen anwenden	180			180
10. Im Handel betriebswirtschaftlich agieren	180			180
11. Sortimentskompetenz im Lebensmittelhandel erwerben	180			180
12. Wirtschaftsenglisch im Handelsbetrieb anwenden	40			40

Projektarbeit

13. Vorbereitender Unterricht zur Projektarbeit	30			30
---	----	--	--	----

Summe Unterrichtsstunden:	1.510	340	700	1.510
----------------------------------	--------------	------------	------------	--------------

Freiwillige Lernmodule

14. Mathematik für Wirtschaftswissenschaft anwenden	50			50
15. Angewandtes Wirtschaftsenglisch vertiefen	50			50

§ 9 Leistungsfeststellung

- (1) Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis nach den Anforderungen der im Modulplan ausgewiesenen Kompetenzen zu erbringen. Die Leistungsfeststellung kann schriftlich, praktisch, mündlich oder in einer Kombination dieser Formen durchgeführt werden.
- (2) Ein Lernmodul gilt als bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Ist die Note einer Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“, so kann diese Leistungsfeststellung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungstermine werden unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit von der privaten Bundesfachschule des Lebensmittelhandels festgesetzt. Ein Lernmodul kann auf Antrag einmal wiederholt besucht werden, sobald es wieder angeboten wird. Ein Anspruch auf ein erneutes Angebot besteht nicht.
- (4) Fachschüler können auf Antrag von der Teilnahme an einer Prüfungsleistung gemäß Absatz (6), (7) und (8) befreit werden, sofern sie Kompetenzen und Anforderungen gemäß Modulplan bereits im Rahmen eines anderen staatlich oder öffentlich rechtlich anerkannten Bildungsgangs abgeschlossen haben und in den entsprechenden Modulen eine Note ausgewiesen wurde.
- (5) Fachschüler können auf Antrag vom verbindlichen Unterricht gemäß Absatz (6), (7) und (8) befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die entsprechende Qualifikation auf andere Weise erworben wurde. Die Fachschüler müssen jedoch an den verbindlichen Leistungsfeststellungen gemäß Absatz (6), (7) und (8) teilnehmen, die den jeweiligen Lernmodulen zugeordnet sind. Der Antrag ist vor Unterrichtsbeginn eines Lernmoduls an die private Bundesfachschule des Lebensmittelhandels zu stellen.
- (6) Zur Erlangung der **Basisqualifikation** und Zertifizierung zum „Handelsassistenten“ müssen die in der Stundentafel gemäß § 8 mit BQ aufgeführten Lernmodule bestanden sein.
- (7) Zur Erlangung der **Teilqualifikation** „staatlich geprüfter Handelsfachwirt“ müssen die in der Stundentafel gemäß § 8 mit TQ aufgeführten Lernmodule bestanden sein.
- (8) Zur Erlangung der **Gesamtqualifikation** „staatlich geprüfter Handelsbetriebswirt“ müssen die in der Stundentafel gemäß § 8 mit GQ aufgeführten Lernmodule und die Projektarbeit gemäß § 10 bestanden sein.

§ 10 Projektarbeit

- (1) Die Fachschüler erstellen während des Bildungsgangs eine Projektarbeit, in der sie selbstständig zu einer komplexen Problemstellung aus dem beruflichen Handlungsfeld praxismgerechte, betriebswirtschaftlich orientierte Lösungen und die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen pla-

FS-24

nen, gegebenenfalls durchführen und das Ergebnis beurteilen, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und lernmodulübergreifend angelegt sein.

- (2) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen von bis zu drei Fachschülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt bei Vollzeitunterricht sechs bis acht Wochen, bei Teilzeitunterricht und mediengestütztem Unterricht 12 bis 16 Wochen. Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden nach Vorschlag des Fachschülers von einer durch die Schulleitung bestimmten Lehrkraft festgelegt, die auch die Projektarbeit betreut und bewertet.

Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festgestellt und bewertet werden können.

- (3) Die Fachschüler haben zu erklären, dass die Projektarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet haben. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.
- (4) Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine 10-minütige Präsentation der Projektarbeit statt, der sich ein Kolloquium anschließt. Das Kolloquium steht unter der Leitung der betreuenden Lehrkraft. Präsentation und Kolloquium sollen 30 Minuten pro Fachschüler nicht überschreiten.
- (5) Das Thema und die Note der Projektarbeit werden in das Abschlusszeugnis übernommen.
- (6) Ist die Endnote des Abschlussprojekts schlechter als „ausreichend“, so kann die Projektarbeit zweimal wiederholt werden.
- (7) Zwei Vertreter der Lebensmittelwirtschaft können bei der Präsentation der Projektarbeit und beim Kolloquium anwesend sein. Sie werden vom Schulleiter berufen.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Nichtfachschüler

- (1) Nichtfachschüler, die bei der Anmeldung zur externen Prüfung die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllen, können die Basisqualifikation und Zertifizierung gemäß § 5 durch die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß § 9 geforderten Leistungsfeststellungen zur Erlangung der Basisqualifikation erwerben. Wird eine Leistungsfeststellung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann diese zweimal wiederholt werden.
- (2) Nichtfachschüler, die bei der Anmeldung zur externen Prüfung die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllen, können die Teilqualifikation gemäß § 6 durch die erfolgreiche

FS-24

Teilnahme an den gemäß § 9 geforderten Leistungsfeststellungen zur Erlangung der Teilqualifikation erwerben. Wird eine Leistungsfeststellung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann diese zweimal wiederholt werden.

- (3) Nichtfachschüler, die bei der Anmeldung zur externen Prüfung die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllen, können die Gesamtqualifikation gemäß § 7 durch die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß § 9 geforderten Leistungsfeststellungen und durch die Projektarbeit gemäß § 10 zur Erlangung der Gesamtqualifikation erwerben. Wird eine Leistungsfeststellung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann diese zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Lebensmittelfachschule berät die Nichtfachschüler über die für sie maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 12 Fachschul- und Prüfungsgebühren

Der Schulträger kann für die Bildungsgänge der Lebensmittelfachschule zur Kostendeckung des Fachschulbetriebes Schulgebühren und für die Abnahme der jeweiligen Leistungsnachweise und Qualifizierungen Prüfungsgebühren erheben.

§ 13 Information und Beratung

Die private Bundesfachschule des Lebensmittelhandels informiert die Bewerber vor der Aufnahme in geeigneter Form über die Anforderungen, die Organisation und Durchführung des Bildungsgangs, die Bestimmungen dieser Verordnung sowie anfallende Fachschul- und Prüfungsgebühren und führt eine entsprechende individuelle Beratung durch.